



montessori  
kinderhaus  
brackwede

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
**Förderverein des Integrativen Montessori-Kinderhauses Brackwede e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
3. Er wurde am 27.10.1987 unter der VR 2446 beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage das Integrative Montessori-Kinderhaus bei seinen Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgabe

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Kinderhaus und privaten und öffentlichen Stellen,
- b) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Unterhaltung des Kinderhauses sowie seiner Ausstattung mit Arbeitsmitteln, insbesondere mit Montessori-Materialien,
- c) durch Förderung von Veranstaltungen im pädagogischen und kreativen Bereich,
- d) durch intensive Zusammenarbeit von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien sowie Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls integrativ oder nach den Prinzipien Montessoris arbeiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Die Eltern der Kinder, die das Kinderhaus besuchen oder es besuchen werden,
  - b) Alle sonstigen Freunde und Förderer des Kinderhauses.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- b) durch Tod des Mitgliedes.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied legt selbst seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Amtszeit der Vorstandsmitglieder um ein Jahr. Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.
3. Zur Vertretung nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Prüfers,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Änderung der Satzung.
2. Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Jahr statt. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von 25% der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief geladen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Kassenführung überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt sein.

6. Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes wird ausgeschlossen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern des Vereins kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Integrative Montessori-Erziehung Bielefeld e.V.“ mit Sitz in Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Bereich der gemeinsamen Erziehung behinderte rund nichtbehinderter Kinder. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 24.03.2024

*Handwritten signature*

1. Vorsitzende



montessori-bielefeld.de